



Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

Bender Harrer Krevet Partnerschaft mbB  
Zerrennerstr. 11  
75172 Pforzheim

## UMWELTAMT

Frau Wallrabenstein

Zimmer-Nr.: 311  
Telefon: 07231/308-9361  
Telefax: 07231/308-9656  
E-Mail: Baerbel.Wallrabenstein  
@enzkreis.de

Ihr Schreiben: 01.10.2018

**AZ.: 20.106.11**

08.11.2018

Vorab per E-Mail: d.kern@bender-harrer.de

### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit der Bezeichnung "Am Sauberg" in Engelsbrand**

Schreiben der Bender Harrer Krevet Partnerschaft mbB vom 01.10.2018, IZ.: 29/18 MR09 dk

Sehr geehrter Herr Rohlfing,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 01.10.2018, IZ.: 29/18 MR09 dk, welches wir per E-Mail und per Post an diesem Tage erhalten haben, ersuchten Sie in Vertretung der Gemeinde Engelsbrand, die Sie mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie beauftragt hat, im Hinblick auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks mit der Bezeichnung „Am Sauberg“ in Engelsbrand, um eine Auskunft zu Fristanlauf und Fristablauf nach § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Konkret baten Sie um „Mitteilung, ob überhaupt und, wenn ja, wann die Frist nach § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB angelaufen ist und, wenn überhaupt, wann eine solche ggf. angelaufene Frist abläuft (Frist zur Stellung des Antrages auf Zurückstellung auch des Antrages auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen).“

Ihre Anfrage begründeten Sie wie folgt: „Gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB ist der Antrag einer Gemeinde auf Zurückstellung auch eines Antrages auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Vorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig. Voraussetzungen für diesen Fristanlauf sind somit

- (i) die Inkenntnissetzung der Gemeinde
- (ii) in förmlicher Art und Weise
- (iii) in einem Verwaltungsverfahren
- (iv) von dem Vorhaben.

Allein der Scoping-Termin am 07.06.2018 hat grundsätzlich nicht zum Fristanlauf geführt. Denn ein Scoping-Termin erfolgt regelmäßig vor Beginn des Verwaltungsverfahrens und

damit nicht in einem Verwaltungsverfahren, vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 des Umweltverwaltungsgesetzes. Auch eine Vorantragskonferenz erfolgt grundsätzlich vor förmlicher Antragsstellung und damit nicht in einem Verwaltungsverfahren, vgl. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV. Daher kann durch den Termin am 07.06.2018 die sechsmonatige Antragsfrist noch nicht zu laufen begonnen haben (vgl. hierzu auch OVG Koblenz vom 22.11.2006, 8 B 11378/06 unter Ziffer II 2. sowie VG Karlsruhe vom 10.08.2017, 11 K 7577/16, juris-Rn. 29).“

Ferner trugen Sie Folgendes vor: „Vorliegend erfolgt bekanntlich die Flächennutzungsplanung durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand. Ich bitte daher bei Ihrer Rückäußerung auch um Prüfung, ob die Frist des § 15 Abs. 3 BauGB nicht nur gegenüber der Gemeinde Engelsbrand, sondern auch gegenüber der Stadt Neuenbürg angelaufen sein könnte (vgl. hierzu – diese Problematik offenlassend – VG Freiburg vom 05.07.2015, 3 K 517/15).“

Ihre Anfrage wollen wir nach Abstimmung mit der Baurechtsbehörde unseres Hauses wie folgt beantworten:

Zur Sicherung der gemeindlichen Planungsmöglichkeiten wird durch § 15 Abs. 3 BauGB den Gemeinden das Recht eingeräumt, die beabsichtigte Planung im Hinblick auf die Rechtswirkung des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 BauGB durch eine befristete Zurückstellung von Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zu sichern (§ 15 Abs. 3 S. 1 BauGB). Bei dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks handelt es sich um ein Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, so dass § 15 Abs. 3 BauGB grundsätzlich anwendbar ist. Wenngleich der Wortlaut der Bestimmung sich nur auf die Baugenehmigungsbehörde bezieht, wird § 15 BauGB heute allgemein weit ausgelegt und beispielsweise auch auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG angewendet (VG Freiburg Breisgau, Beschluss vom 05.07.2015, 3 K 517/15, juris, Rn 17, OVG Münster Urteil vom 11.3.2014, 8 B 1339/13, BeckRS 2013, 50481; Bayerischer VGH Beschluss vom 05.12.2013 – 22 CS 13/1757 –, BeckRS 2013, 59880).

Gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB hat die Gemeinde den Zurückstellungsantrag innerhalb von sechs Monaten zu stellen, nachdem sie in einem Verwaltungsverfahren förmlich von dem Bauvorhaben Kenntnis erlangt hat. Dabei ist die förmliche Kenntniserlangung von der „Kenntnis bei Gelegenheit“ zu unterscheiden. Von der förmlichen Kenntniserlangung dürfte gemäß Kommentar Brügelmann/Sennekamp BauGB § 15 Rn. 80 regelmäßig erst bei der formellen Beteiligung durch der für immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständigen Behörde im Rahmen des Einvernehmens gem. § 36 BauGB auszugehen sein. Der von Ihnen angeführte Beschluss des OVG Koblenz vom 22.11.2006 (8 B 11378/06) und der Beschluss des VG Karlsruhe vom 10.08.2017 (11 K 7577/16) bekräftigen dies. Zutreffend führt das VG Karlsruhe hierbei aus, dass das Bauvorhaben erst durch die Vorlage entsprechender förmlicher Bauvorlagen bzw. der nach dem BImSchG im Genehmigungsverfahren einzureichenden prüffähigen Unterlagen (vgl. etwa § 53 Abs. 1 LBO bzw. § 10 Abs. 1 BImSchG) näher umfasst und beschrieben wird. Erst auf der Grundlage derart konkretisierter Unterlagen ist es einem potenziellen Antragssteller überhaupt möglich, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Zurückstellungsantrag nach § 15 Abs. 3 BauGB gestellt werden soll oder nicht.

Es darf somit davon ausgegangen werden, dass die Frist nach § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB erst mit der formellen Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 36 Abs. 2 BauGB durch die Genehmigungsbehörde beginnen wird.

Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut des § 19 Abs. 1 UVwG „... Die Behörde führt vor Beginn des Verfahrens eine Unterrichtung [...] durch.“

Hinsichtlich der Frage, wann eine solche angelaufene Frist abläuft, sind mangels spezialgesetzlicher Vorgaben die Regelungen des § 31 LVwVfG in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 und 3 BGB) heranzuziehen.

Antragsbefugt ist im Regelfall die Gemeinde. Obliegt die Flächennutzungsplanung jedoch nicht der Gemeinde selbst, sondern einer Verwaltungsgemeinschaft, die nach § 61 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GemO anstelle der Gemeinde in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung durchführt, so dürften die Instrumente der Sicherung der Planung in diesem Falle nicht der Gemeinde, sondern der Verwaltungsgemeinschaft als Planungsträgerin zustehen und somit auch die Antragsbefugnis nach § 15 Abs. 3 BauGB (hierzu VG Freiburg, Beschluss vom 05.07.2015, Az. 3 K 517/15).

Mit freundlichen Grüßen

  
Wallrabenstein